

# Illyrisches Blatt

## Nutzen und Vergnügen.

9

Freitag den 3. März 1826.

Ueber die Theilnahme, welche der von der k. k. Steyermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft gemachte Antrag zur Einführung einer wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Steyermark und Illyrien findet.

Vom Centralauschusse der k. k. Steyerm. Landwirtschaftsgesellschaft.

(Aus dem Aufmerksamen Nr. 2 und 3, vom 5. und 7. Jänner 1826.)

Den Lesern des Aufmerksamen kann das Bestreben der hierländigen Landwirtschaftsgesellschaft, eine auf die gegenseitige Gewährleistung der Gebäudebesitzer beruhende Brandschaden-Versicherungsanstalt in Steyermark und Illyrien einzuführen, nicht unbekannt seyn. \*)

Da bereits das Jahr verfloßen ist, in welchem die Landwirtschaftsgesellschaft begann, hierzu die nöthigen Voreinleitungen zu treffen: so halten wir uns verpflichtet, von dem Erfolge Nachricht zu geben, den die Bemühungen der Landwirtschaftsgesellschaft bisher hatten, bey welcher Gelegenheit es nicht überflüssig seyn dürfte, einige Aufschlüsse und Erklärungen zur richtigen Beurtheilung des gemachten Vorschlags voranzuschicken.

Daß nur Brandschaden-Versicherungsanstalten von der Art, wie die von der Landwirtschaftsgesellschaft in Antrag gebrachte, ihren Theilnehmern die

hierbey beabsichtigte Hülfe mit möglich größter Gewisshheit und Schnelligkeit, so wie auch mit dem geringsten Geldaufwande zu verschaffen im Stande sind, unterliegt wohl kaum mehr einem Zweifel; denn solche Anstalten werden nicht von einigen Capitalisten gegründet, die ihre Capitalien in die Unternehmung legen, um selbe zu hohen Zinsen zu benützen, sondern von einer großen Anzahl Gebäudebesitzer aus allen Classen und Ständen, welche sich gegenseitig die Vergütung der Brandschäden, die ihre Gebäude treffen, zusichern, und sich verpflichten, nach Verhältniß der Menge und Größe der in einem Jahre sich ergebenden Brandschäden, einige Kreuzer oder Groschen von jedem Hundert ihres versicherten Gebäudewerthes zur Entschädigung der aus ihrer Mitte Verunglückten jährlich beyzutragen.

Zudem hat jeder Theilnehmer hier jährlich nur den Geldbetrag zu bezahlen, welcher zur Bestreitung der Vergütung der vorgefallenen Brandschäden wirklich erforderlich ist, und keinen größeren, wie dieß bey den auf Gewinn berechneten Asscuranzgesellschaften der Fall ist, wo von den eingehobenen Prämien noch überdieß ein ansehnlicher Gewinn für die Actionäre übrig bleiben muß.

Die sämtlichen Theilnehmer einer wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt wählen endlich aus ihrer Mitte eine Direction, welche nach Statuten, die ganz im Interesse der Theilnehmer abgefaßt sind, die Anstalt verwalten und vertreten. Diese durch das Vertrauen der Mitglieder zur Direc-

\*) Siehe Aufmerksamen Nr. 50 und 51 vom 30. April 1825, dann Nr. 82 und 83 vom 12. und 14. July 1824 (Illyr. Blatt Nr. 25 und 26 vom 24. Juny und 1. July 1825).

tion berufenen Gebäudebesitzer werden also gewiß immer im Interesse aller Theilnehmer handeln, da dieses nothwendig auch das Ihrige ist.

Hieraus erklärt sich's, daß in den meisten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, wo gleichfalls, so wie in Steyermark und Illyrien, die Asscuranzgesellschaften von Triest und Wien die Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden als ein gewinnbringendes Geschäft betreiben, durch das Bemühen edelmüthiger Vaterlandsfreunde, Brandschaden-Versicherungsanstalten mit gegenseitiger Gewährleistung theils schon entstanden, (wie in Niederösterreich und Tyrol) theils (wie in Böhmen, Mähren und Schlesien) im Entstehen begriffen sind, die aber ihren Unternehmern keinen Geldgewinn, sondern einzig das lohnende Bewußtseyn verschaffen, zur Erhaltung und Beförderung des Wohlstandes ihrer Mitbürger auf eine kräftige Weise beygetragen zu haben.

Von den wesentlichen Vorzügen wohlorganisirter wechselseitiger Brandschaden-Versicherungsanstalten überzeugt, und durch die in mehreren Provinzen des österreichischen Kaiserstaates aufgestellten Beispiele angeeifert, nahm die Landwirtschaftsgesellschaft den von ihrem geschätzten Mitgliede, Herrn Dr. und Professor Kudler in Wien (dem thätigen Beförderer der in Niederösterreich gegründeten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt) vorgelegten Plan in Betrachtung, und gründete hierauf, nach wenigen daran vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen, den Antrag zur Einführung einer wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Steyermark und Illyrien.

Die wesentlichsten Punkte des Planes der in Antrag gebrachten Versicherungsanstalt sind folgende:

1) Es sollen (mit Ausnahme der Schauspielhäuser, der Pulvermühlen und Pulvermagazine, so wie auch aller zu Kriegszwecken bestimmten, bloß vom Militär besetzten Etablissements) Häuser und Gebäude aller Art und zwar, nach Willkühr der Besitzer, ganz, oder nur davon einzelne Bestandtheile, nicht minder auch in den Werksgebäuden die wand- und nagelsteinsten Einrichtungsstücke gegen Feuergefahr in Versicherung genommen werden.

2) Die Bestimmung des Werthes des zu versichern- den Gegenstandes soll ganz dem Ermessen des Vertre-

tenden überlassen bleiben, nur darf der Versicherungsantrag den wahren Werth des Gebäudes oder Gebäudetheils nach seinem gegenwärtigen Bauzustande nicht übersteigen. Der zur Versicherung angegebene Gebäudewerth kann jedoch niemahlen, weder bey Steuern, noch sonst irgendwo zur Richtschnur dienen; er soll ganz unverfänglich seyn.

3) Beym Eintritte hätte jeder Theilnehmer eine Aufnahmsgebühr mit 3 kr. von 100 fl. versicherten Gebäudewerth (die aber in keinem Falle über 5 fl. — beträgt) und den höchsten Jahresbeitrag zu erlegen, der in der Regel 1/3 pCt. vom angegebenen Werthe des versicherten Gegenstandes nach der Classe, in welche derselbe vermög der die Feuergefahr vergrößernden oder verkleinernden Umstände gesetzt wird, in keinem der folgenden Jahre übersteigen darf. Nach der dem Plane beygefüigten Classificationstabelle würde der höchste Jahresbeitrag bey den mindest feuergefährlichen Gebäuden, 14 kr., und bey den feuergefährlichsten Gebäuden 40 kr. von 100 fl. Versicherungswerth betragen.\*)

\*) Durch diese große Abstufung der Jahresbeiträge, welche von den Gebäuden, nach Maßgabe der an ihnen obwaltenden kleineren oder größeren Feuergefährlichkeit, zu entrichten wären, ist der manch' anderer bestehenden wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsgesellschaft gemachte Tadel beseitigt: daß die Besitzer feuersicher gebauter Häuser, besonders in Städten, für die Besitzer der meistens so feuergefährlichen Häuser in Märkten, Dörfern und auf dem flachen Lande zahlen sollen.

Dies kann der von der Landwirtschaftsgesellschaft in Antrag gebrachten Versicherungsanstalt nicht vorgeworfen werden, sobald die Gebäudebesitzer nur jene Gegenstände in Versicherung geben, die bey einer entstehenden Feuerbrunst der Verlöschung oder Beschädigung wirklich ausgefetzt sind. Der Besitzer eines kleinen feuerfest gebauten Hauses, im Werthe von z. B. 5000 fl. — hat in der Hauptstadt bey einem entstehenden Brande nur zu besorgen, daß ihm höchstens der Dachstuhl, der etwa 500 fl. — werth ist, abrennt. Wenn er daher nur diesen bey der in Antrag stehenden Anstalt assureiren ließe: so würde er, unter den günstigsten Umständen, als höchsten Jahresbeitrag 1 fl. 10 kr. zu zahlen haben; der Besitzer hingegen eines feuergefährlichen Gebäudes auf dem Lande, welches sammt den Nebengebäuden vielleicht auch 5000 fl. — werth ist, muß mit Grund fürchten, daß bey einem entstehenden Brande davon wenig oder gar nichts gerettet werden kann; er wird daher dasselbe Gebäude ganz in Versicherung geben, und unter

4) Durch die von allen Theilnehmern beym Eintritt zu erlegenden höchsten Jahresbeiträge (Prämien) wird ein Vorschufsfond gebildet, aus welcher die Brandschäden des ersten Jahres zu vergüten sind. Die Beiträge, die im zweyten und in den folgenden Jahren auszuscheiden und einzubehalten sind, werden dann nur so groß seyn, als erforderlich ist, um die im vorigen Jahre geleisteten Vergütungen und bestrittenen Verwaltungskosten dem Vorschufsfond zu ersetzen, und denselben stets bey Kräften zu erhalten. Ereignen sich also in einem Jahre wenige oder geringe Brandschäden an den Gebäuden der Versicherten, so wird im folgenden Jahre auch nur ein kleiner Jahresbeitrag von den Theilnehmern zu entrichten seyn.

Die nach Verlauf eines jeden Jahres umgelegten Beiträge können zur Erleichterung der Theilnehmer in zwey vierteljährigen Raten an die Vereinskasse abgeführt werden. \*)

den ungünstigsten Umständen, als höchsten Jahresbeitrag, 33 fl., 20 kr. davon zu entrichten haben.

Beide Theilnehmer besitzen Gebäude von gleichem Werthe, allein von verschiedenem Grade der Feuergefährlichkeit; daher der Eine nur das Dach mit 500 fl. — der andere aber das ganze Gebäude mit 5000 fl. — versichern zu lassen für nöthig findet, und, da überdies der höchste Jahresbeitrag von den mindest feuergefährlichen Gebäuden auf 14 kr., von den feuergefährlichsten aber auf 40 kr. von 100 fl. des Versicherungswerthes festgesetzt ist: so ist es klar, daß die Besitzer minder feuergefährlicher Häuser nicht zu unverhältnißmäßig größeren Jahresbeiträgen als die Besitzer der mehr feuergefährlichen Gebäude verhalten würden.

\*) Die Zulässigkeit der ratenweisen Einzahlung der Jahresbeiträge, die immer nach Maßgabe der Größe der im verfloffenen Jahre vorgefallenen Brandschäden bestimmt werden, so wie die Gewißheit, daß auch bey großen sich ereignenden Feuersbrünsten kein größerer Jahresbeitrag als 13 pSt. umgelegt werden darf, und dennoch die Verunglückten vollkommen entschädigt werden, sind wesentliche Vortheile, welche den Theilnehmern dieser Anstalt angeboten werden. Zudem darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß selbst die Quoten des höchsten Jahresbeitrages bey der von der Landwirthschaftsgesellschaft in Vorschlag gebrachten wechselseitigen Brandschaden - Versicherungsanstalt immer noch kleiner sind, als die Prämien: Sätze, welche andere auf Gewinn berechnete Brandversicherungsgesellschaften alljährlich, und zwar, ohne Zahlungsverfristen zu gestatten, sich zahlen lassen. Wenn eine solche auf Gewinn berechnete Assuranzgesellschaft für solid gebaute Stadthäuser, sobald das ganze Haus zur Versicherung gegeben wird,

5) Wird bey einer entstehenden Feuersbrunst der versicherte Gegenstand unmittelbar durch das Feuer, oder durch den Einsturz eines benachbarten vom Brande ergriffenen Gebäudes, oder auch nur durch das zur Hemmung des Feuers eingeleitete Niederreißen oder Vorbrechen zerstört oder beschädigt: so hätte die Versicherungsanstalt dem ohne sein Verschulden verunglückten Theilnehmer die gebührende Vergütung des erlittenen Brandschadens im Baren und ungeschmälert zu leisten.

Die Entschädigungsgelder werden längstens 14 Tage nach beendigter Erhebung des Brandschadens, und zwar, zur Hälfte im Baren und zur Hälfte in bey der Vereinskasse nach 6 Monathen fälligen Wechseln ausbezahlt. Die commissionelle Erhebung des Brandschadens soll längstens innerhalb 8 Tagen nach gemachter Anzeige des erlittenen Brandschadens vorgenommen werden.

6) Stellet der verunglückte Theilnehmer, der eine

7 1/2 bis 15 kr. von 100 fl. Bauwerth fordert, und der Besitzer eines solid gebauten Stadthauses dessen ganzen Bauwerth z. B. mit 20000 fl. dort versichern lassen würde: so hätte er jährlich eine Prämie von 25 bis 50 fl. zu bezahlen. Allein, welcher Besitzer eines solid gebauten Hauses wird bey einer entstehenden Feuersbrunst in einer Stadt, wo die Anstalten zur Entdeckung und Löschung des Feuers gut organisiert sind, fürchten, daß ihm mehr als höchstens die Dachung und das Holzwerk, welches zusammen vielleicht einen Bauwerth von 4000 fl. hat, durchs Feuer zerstört werden kann? Es sind also nicht 20000 fl., sondern nur 4000 fl., die ihm diese Brandversicherungsgesellschaft um eine Prämie von 25 bis 50 fl. versichert, was, gut gerechnet, ein sehr hoher Prämienfuß, nämlich 32 1/2 kr. bis 1 fl. 5 kr. von 100 fl. Bauwerth ist. Will aber der Besitzer dieses solid gebauten Stadthauses die Dachung und das Holzwerk allein versichern lassen, so fordert dieselbe auf Gewinn berechnete Brandversicherungsgesellschaft alljährlich als Prämie 15 bis 30 kr. von 100 fl. Werthe, wogegen er bey der vaterländischen im Antrage stehenden wechselseitigen Brandschaden - Versicherungsanstalt für die Versicherung des selben Gegenstandes, beym Eintritt als höchsten Jahresbeitrag 14 bis 25 kr. von 100 fl. Bauwerth, in den folgenden Jahren aber oft noch viel weniger zu zahlen hätte.

Daselbe Resultat zeigt sich auch bey der Vergleichung der verschiedenen Prämienfüße, welche die auf Gewinn berechneten Versicherungsgesellschaften zur Übernahme der Versicherung solid gebauter Landhäuser oder deren Dachung und Holzwerk machen.

Vergütung erhalten hat, den durch Brand zerstörten oder beschädigten Gegenstand wieder her: so hätte er für dasjenige Jahr, in welchem er den Brandschaden erlitt, keinen Jahresbeitrag zu leisten, ja, er bliebe in diesem Jahre fortwährend noch versichert, dergestalt, daß, wenn im demselben Jahre das versicherte Gebäude, während des Baues allenfalls, einen zweyten Brandschaden erlitt, auch dafür die Versicherungsanstalt die Vergütung zu leisten hätte. \*)

7) Da, nach der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers, Anstalten dieser Art in der österreichischen Monarchie bloß durch Privatannehmungen gegründet und erhalten werden sollen \*\*, so kann die von der Landwirtschaftsgesellschaft in Antzög gebrachte Brandschaden-Versicherungsgesellschaft nur eine Privatanstalt seyn. So wie kein Gebäudebesitzer zum Eintritt in selbe gezwungen ist, eben so steht auch jedem Theilnehmer der Austritt wieder offen, wenn er den für's abgewichene Jahr ausgeschriebenen Jahresbeitrag entrichtet hat.

Wer der Anstalt beygetreten ist, wird jedoch so lange als Theilnehmer angesehen, als er den ausgeschriebenen Jahresbeitrag zahlt, und nicht ausdrücklich den Austritt anzeigt.

8) Streitigkeiten, welche zwischen der Versicherungsanstalt und den Versicherten sich ergeben, und von der Direction gütlich nicht beigelegt werden können, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wozu jede der streitenden Parteyen einen Schieds-

\*) Dieß ist wieder ein wesentlicher Vortheil für die Theilnehmer an der im Antrage stehenden vaterländischen Versicherungsanstalt, welchen man bey mancher von den auf Gewinn berechneten Asscuranzgesellschaften vermißt, wo der Versicherte die Vergütung nur gegen Auslieferung der Polizza (Versicherungsschein) erhält, und so nach die weitere Verbindlichkeit einer solchen Gesellschaft erlischt, gleichviel, die Polizza mag auf ein oder auf fünf Jahre ausgestellt seyn. Erleidet im letztern Falle der Versicherte, obchon er die Prämie auf fünf Jahre mit einem Nachlaß von 20 pSt. vorhin einbezahlt hat, im ersten oder zweyten Jahre darauf einen auch noch so kleinen Feuerschaden und erhält dafür eine Vergütung: so hört er dort von diesem Augenblicke an auf, versichert zu seyn.

\*\*) Allerhöchste Entschließung vom 4. September 1819.

richter wählet, und Se. Excellenz der Herr Landesgouverneur den Obmann zu ernennen gebethen wird. \*) (Beschluß folgt).

### Vorfertigung eines schönen blauen Carmins.

Man löset (nach Zuch's Vorschrift) einen Theil Indigo in vier Theilen rauchender Schwefelsäure auf, läßt die Mischung einige Tage stehen, vermischt sie dann mit 30 Theilen Wasser, erhitzt sie in einem irdenen Gefäße, und färbt zwey- oder drey-mahl so viel, als der Indigo gewogen hatte, reine Schafwolle in dieser Farbenbrühe. Die sehr dunkel, fast schwarzblau gefärbte Wolle wird dann mit der Hälfte so viel als Indigo angewendet wurde, kohlenstoffsaurem Natrum (mineralischem Alkali) in einer hinlänglichen Menge Wasser aufgelöst, ausgekocht und dadurch ihres Farbestoffes beraubt und mit dem Natrum verbunden. Der erhaltene Farbe, welche nichts anderes ist, als ein höchst reiner, im Natrum aufgelöster Indigo, setzt man dann so lang Schwefelsäure mit acht Theilen Wasser vermischt bey, bis kein Aufbrausen mehr erfolgt, und stellt so die Mischung an einen kühlen Ort. Nach 8 oder 12 Tagen hat sich das glänzendste Blau in Gestalt eines feinen Pulvers niedergeschlagen. Man gießt nun die überstehende Flüssigkeit ab, und bringt die Farbe auf ein Filtrum, wo man sie noch zweymahl mit kleinen Portionen Wasser übergießt, worauf sie im Schatten getrocknet wird.

\*) Hierin liegt eine große Veruhigung für die Theilnehmer an der im Antrage stehenden Brandschaden-Versicherungsanstalt, daß sie in ihren gerechten Ansprüchen nicht verkirzert werden, welche Veruhigung die Versicherten in einer auf Gewinn berechneten Asscuranzgesellschaft nicht theilen können, wo bey vorfallenden Streitigkeiten die Entscheidung von dem Auspruchszweyer Schiedsrichter abhängig gemacht ist, wovon den Einen die Gesellschaft, und den Andern der Versicherte zu wählen hat. Wenn nun, was häufig der Fall seyn dürfte, die beyden Schiedsrichter, wegen Verschiedenheit der Ansichten, zu keiner Entscheidung kommen, wo findet dann der streitende Versicherte sein Recht? Will er bey der ordentlichen Gerichtsbehörde Hülfe suchen: so läuft er Gefahr, durch diesen Schritt seine Ansprüche zu verlieren; denn der Versicherte darf, zu Folge der Statuten eben dieser Asscuranzgesellschaft, bey Verlust der Gültigkeit der Polizza (Versicherungsschein), vor unterschiedener Richtigkeit des ihm zukommenden Schadenersatzes keinen Schritt gegen das gesellschaftliche Vermögen vornehmen!!!